

# **STATUTEN**

des Vereins

**variaton**

vom 4. Juli 2004  
(mit seitherigen Änderungen)

# I Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

*Rechtsform und Sitz* <sup>1</sup> Unter dem Namen **v a r i a t o n** besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.  
<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

## Art. 2

*Zweck* <sup>1</sup> Der Verein bezweckt:

- a) bei jungen Erwachsenen das Interesse für die Orchestermusik zu fördern;
- b) jungen Erwachsenen die Gelegenheit zu geben, in einem Orchester mitzuspielen;
- c) symphonische Musik aller Epochen und Stile einem interessierten Publikum näher zu bringen;
- d) das kulturelle Leben im Grossraum Bern und darüber hinaus zu bereichern;<sup>1</sup>
- e) Geselligkeit und Freundschaft unter den Mitgliedern zu pflegen.

<sup>2</sup> Der Verein setzt sich nebst der Pflege herkömmlicher Orchestermusik insbesondere für die Realisierung von Projekten ein, welche symphonische Musik mit anderen Stilen oder anderen Künsten verbinden (cross-over) oder in unkonventioneller Art und Weise oder an ungewohnten Orten zur Aufführung bringen.

<sup>3</sup> Zur Verwirklichung dieser Ziele

- a) unterhält der Verein ein eigenes Orchester, welches die von ihm erarbeiteten Werke nach Möglichkeit öffentlich aufführt;
- b) pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit anderen kulturell tätigen Vereinigungen und Institutionen.

---

<sup>1</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

## II Mitgliedschaft

### Art. 3

*Mitgliederkategorien*

<sup>1</sup> Der Verein setzt sich aus den Aktiv- und den Passivmitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Als Passivmitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Sofern diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen, haben beide Mitgliederkategorien dieselben Rechte und Pflichten.

### Art. 4

*Aktivmitglieder  
a. Pflichten*

<sup>1</sup> Die Aktivmitglieder spielen im Orchester mit.

<sup>2</sup> Sie haben an den Proben und Aufführungen teilzunehmen und sich auf diese vorzubereiten.

<sup>3</sup> Aktivmitglieder haben bei den im Zusammenhang mit dem Orchesterbetrieb anfallenden Arbeiten mitzuhelfen.

<sup>4</sup> (aufgehoben)<sup>2</sup>

<sup>5</sup> (aufgehoben)<sup>3</sup>

### Art. 4a<sup>4</sup>

*a<sup>bis</sup>. Mitgliederbeitrag*

<sup>1</sup> Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird pro Projekt erhoben.

<sup>2</sup> Der Vorstand legt die Höhe des Beitrages durch Beschluss fest. Der Mitgliederbeitrag beträgt jedoch höchstens Fr. 300.– pro Projekt.

<sup>3</sup> (aufgehoben)

---

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Beschluss der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010.

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Beschluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. August 2006.

<sup>4</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

## **Art. 5**

### *b. Beitrittsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Aktivmitglied kann werden, wer zwischen 20 und 35 Jahre alt ist und über genügend Orchestererfahrung verfügt.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von der Alterslimite gemäss Abs. 1 abweichen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann vorsehen, dass Anwärterinnen und Anwärter ein Probevorspiel absolvieren müssen.

## **Art. 6**

### *c. Beitrittsverfahren*

<sup>1</sup> Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf schriftliche oder elektronische Anmeldung hin.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet unter Beachtung der Beitrittsvoraussetzungen über den Beitritt nach freiem Ermessen. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

## **Art. 6a<sup>7</sup>**

*c<sup>bis</sup>.*

(aufgehoben)

## **Art. 7<sup>8</sup>**

### *d. Beendigung und Erneuerung der Mitgliedschaft*

<sup>1</sup> Die Aktivmitgliedschaft im Verein dauert für die Dauer eines Projekts und endet danach automatisch.

<sup>2</sup> Wer als Aktivmitglied im Verein verbleiben will, hat sich erneut anzumelden. Der Vorstand setzt eine Frist fest, innert der bisherige Aktivmitglieder ihre Mitgliedschaft erneuern können.

## **Art. 8**

### *Passivmitglieder a. Pflichten*

<sup>1</sup> Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt, beträgt aber pro Jahr höchstens:

- a) Fr. 100.– für natürliche Personen;
- b) Fr. 200.– für juristische Personen.

<sup>5</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

<sup>6</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Beschluss der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010.

<sup>8</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

## **Art. 9**

### *b. Beitrittsverfahren*

<sup>1</sup> Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt auf mündliches oder schriftliches Gesuch hin.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über den Beitritt nach freiem Ermessen. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

<sup>3</sup> Passivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft erst mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

## **Art. 10**

### *c. Austritt*

<sup>1</sup> Passivmitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Vorstand.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Beim Austritt bleibt der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr geschuldet. Bereits bezahlte Beiträge können nicht zurückverlangt werden, auch nicht pro rata.

## **Art. 11<sup>10</sup>**

### *d. Automatischer Verlust der Mitgliedschaft*

Passivmitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlen, verlieren ihre Mitgliedschaft automatisch, ohne dass ein Beschluss des Vereins notwendig wäre.

## **Art. 12**

### *Ausschluss*

<sup>1</sup> Aktivmitglieder, welche die statutarischen Pflichten schwerwiegend verletzen, können nach einer Anhörung vom Vorstand verwarnt und im Wiederholungsfalle durch denselben vom Verein ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen können Aktiv- und Passivmitglieder nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist diesfalls auch ohne Angabe von Gründen möglich.

<sup>3</sup> Betreffend Mitgliederbeitrag gilt Art. 10 Abs. 2 der Statuten sinngemäss, auch für Aktivmitglieder.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

<sup>10</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

<sup>11</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

### **III Organisation**

#### **Art. 13**

##### *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

#### **A Die Mitgliederversammlung**

#### **Art. 14**

##### *Befugnisse*

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl des Vorstandes gemäss Art. 21 ff. der Statuten;
- c) die Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen;
- d) die Abnahme von Jahresbericht und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Decharge;
- e) die Genehmigung des Voranschlages (Budget);
- f) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 1 der Statuten;
- g) die Aufsicht über die Tätigkeit der Vereinsorgane und die Möglichkeit der Abwahl des Vorstandes gemäss Art. 65 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
- h) die Auflösung des Vereins gemäss Art. 35 dieser Statuten;
- i) die Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

## **Art. 15**

*Ordentliche und  
ausserordentliche  
Mitgliederver-  
sammlung*

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Herbst, statt.<sup>12</sup>

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder
- b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Anführung eines Zweckes dies verlangt. In diesen Fällen hat die Versammlung spätestens zwei Monate nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

## **Art. 16**

*Einberufung*

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Sie ist mindestens 14 Tage vor dem Termin der Post zu übergeben.

## **Art. 17**

*Vorsitz und  
Protokoll*

<sup>1</sup> Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident.<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls, das mindestens über Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben hat.

## **Art. 18**

*Beschlussfähigkeit*

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder für die in der Einladung aufgeführten Verhandlungsgegenstände beschlussfähig.

---

<sup>12</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

<sup>13</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

## **Art. 19**

### *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und tätigt ihre Wahlen unter Vorbehalt anderslautender Vorschriften dieser Statuten mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Als anwesend im Sinne von Abs. 1 gelten alle Mitglieder, die sich gültig an der Beschlussfassung beteiligen, auch wenn sie sich der Stimme enthalten.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens drei Mitglieder oder mindestens ein Vorstandsmitglied geheime Stimmabgabe oder Wahl verlangen.

## **B Der Vorstand**

## **Art. 20**

### *Befugnisse*

<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

<sup>2</sup> Namentlich obliegt ihm:

- a) die generelle Planung und Leitung der Vereinstätigkeit;
- b) die Planung und Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung und die Durchführung der von dieser gefällten Beschlüsse;
- c) die Planung und Realisierung von Konzertprojekten sowie die Organisation und Durchführung der Proben- und Konzerttätigkeit;
- d) die Vertretung des Vereins nach Massgabe von Art. 28 der Statuten;
- e) die Anstellung der musikalischen Leiterinnen und Leiter und der übrigen externen Personen gemäss Art. 32 Abs. 2 und 3 der Statuten;
- f) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) (aufgehoben)<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Aufgehoben durch Beschluss der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann jederzeit einzelne ihm zustehende Befugnisse der Mitgliederversammlung zuweisen.

## **Art. 21<sup>15</sup>**

### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Aktivmitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann durch Beschluss bis zu zwei zusätzliche Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, zu weiteren Vorstandsmitgliedern ernennen. Derartige Mitglieder sind den übrigen Vorstandsmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Der Vorstand kann die Amtsdauer dieser Mitglieder festlegen. Diese endet jedoch in jedem Falle mit dem Ende der dreijährigen Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

<sup>3</sup> Sofern es der Vorstand wünscht, nehmen die musikalische Leiterin oder der musikalische Leiter oder andere Nichtmitglieder an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **Art. 22<sup>16</sup>**

### *Organisation*

<sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Vereinspräsidentin bzw. den Vereinspräsidenten.

<sup>2</sup> Er verteilt die anfallenden Aufgaben auf die gewählten Vorstandsmitglieder. Diese erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes vorbehalten wird.

<sup>3</sup> Soweit diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen, ist die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident den übrigen Mitgliedern des Vorstandes gleichgestellt.

## **Art. 23**

### *Amtsdauer*

<sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt.

<sup>2</sup> Ein freiwilliger Rücktritt ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Projekts möglich.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> Anlässlich der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. März 2007 beschlossene Fassung.

<sup>16</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

<sup>17</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

<sup>3</sup> Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wird anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt. Dieses tritt in die Amtszeit seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers ein. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ernennen.

#### **Art. 24**

##### *Sitzung und Einberufung*

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen.<sup>18</sup>

<sup>2</sup> Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Vorstandsmitglieder, unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist mindestens sieben Tage vor dem Termin der Post zu übergeben oder den Mitgliedern des Vorstandes anderweitig zur Kenntnis zu bringen.

<sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder am Telephon gefasst werden, sofern nicht wenigstens ein Mitglied eine Zusammenkunft verlangt.

<sup>4</sup> Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

#### **Art. 25**

##### *Beschlussfähigkeit*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

#### **Art. 26<sup>19</sup>**

##### *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit fällt die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident den Stichentscheid.<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

<sup>19</sup> Anlässlich der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. März 2007 beschlossene Fassung.

<sup>20</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

## **Art. 27**

### *Arbeitsgruppen*

<sup>1</sup> Der Vorstand kann jederzeit für die Erledigung von Arbeiten, die in seine Zuständigkeit fallen, namentlich für die Planung und Realisierung von Konzertprojekten, Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>2</sup> Jeder Arbeitsgruppe gehören mindestens ein Mitglied des Vorstandes sowie mindestens ein weiteres Aktivmitglied an. Bei Bedarf können auch Passivmitglieder oder Nichtmitglieder aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand wählt die Mitglieder der Arbeitsgruppen und bestimmt eine Leiterin oder einen Leiter.

<sup>4</sup> Die Arbeitsgruppen erledigen die ihnen übertragenen Arbeiten zeitgerecht und pflichtgemäss.

<sup>5</sup> Die Arbeitsgruppen haben keine Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnisse. Diese verbleiben beim zuständigen Vorstandsmitglied oder beim Gesamtvorstand.<sup>21</sup>

## **Art. 28**

### *Vertretung*

<sup>1</sup> Zur Vertretung des Vereins sind alle Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien befugt.

<sup>2</sup> Für Rechtshandlungen und Ausgaben, die den Wert von Fr. 500.– nicht übersteigen, sind alle Vorstandsmitglieder im Rahmen des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches einzeln vertretungsbefugt.<sup>22</sup>

## **IV Finanzen**

### **Art. 29**

#### *Einnahmen*

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Einnahmen aus der Vereinstätigkeit, namentlich aus Gagen, Kollekten und Eintrittsgeldern;
- c) den Zuwendungen von Gönnern, Sponsoren und von seiten des Gemeinwesens;
- d) dem Vermögensertrag.

---

<sup>21</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

<sup>22</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

### **Art. 30**

#### *Haftung*

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

### **Art. 31**

#### *Anspruch auf das Vermögen des Vereins*

Jeder Anspruch der Mitglieder oder der ehemaligen Mitglieder auf das Vermögen des Vereins ist ausgeschlossen.

### **Art. 32**

#### *Entschädigungen und Anstellungen*

<sup>1</sup> Die Vereinsmitglieder, mit Einschluss der Vorstandsmitglieder, haben keinen Anspruch auf Entlohnung oder auf Ersatz der üblichen Auslagen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist befugt, eine musikalische Leiterin oder einen musikalischen Leiter gegen Entlohnung anzustellen.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist befugt, von anderen Nichtmitgliedern Dienste gegen Entgelt entgegenzunehmen, wenn diese nicht unentgeltlich erhältlich sind und es der Vereinszweck erfordert.

### **Art. 33<sup>23</sup>**

#### *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr dauert von Anfang September bis Ende August.

## **V Schlussbestimmungen**

### **Art. 34**

#### *Änderung der Statuten*

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

---

<sup>23</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Generalversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.

## **Art. 35**

### *Auflösung*

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und mit Zustimmung aller dem Verein noch angehörenden Gründungsmitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet im Falle einer Auflösung die Mitgliederversammlung. Es ist jedoch im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

## **Art. 36<sup>24</sup>**

### *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 13. März 2010*

Das nach der bisherigen Fassung von Art. 33 dieser Statuten auf den 1. Januar 2010 begonnene Geschäftsjahr dauert bis zum 31. August 2010.

Bern, 4. Juli 2004

Die Gründungsmitglieder:

(Niklaus Wagner)      (Sonja Koller)      (Cornelius Wegelin)      (Michael Pflüger)

---

<sup>24</sup> Anlässlich der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossene Fassung.